

Basisinformation designaustria

30

Geheimhaltungserklärung

Inhalt

Einleitung

Geheimhaltungserklärung

Hinweis rechtlicher Natur

verfasst von
Mag. Severin Filek

geprüft von
RA DDr. Meinhard Ciresa

0.**Einleitung**

Der kreative Schöpfungsprozess, die Entwicklung und das Zupapierbringen von neuen Ideen kann in einem Auftragsverhältnis oder aus eigenem Antrieb passieren. In vielen Fällen wird im Zuge des Bemühens um Verwirklichung dieser Ideen nach Sicherheit gesucht, damit ein »Nachbauen« und/oder Kopieren verschiedener Gestaltungslösungsansätze nach Möglichkeit vermieden wird. Eine Geheimhaltungserklärung, die vor oder bei einem Präsentations- oder Vorstellungstermin vorgelegt wird, zeigt schon viel von der Professionalität eines Designers.

Eine Geheimhaltungserklärung kommt meist dann zum Zuge,

- wenn es noch keinen bestehenden Auftrags- und/oder Lizenzvertrag gibt,
- wenn ein(e) Produkt(-idee) in Eigeninitiative entwickelt wurde, der Designer nunmehr um Umsetzung bemüht ist und nach einem Produzenten/Hersteller Ausschau hält, oder
- wenn es zu einer Präsentation kommt, zu einem Zeitpunkt, wo noch kein Vertragsverhältnis existiert.

Die einfachste Form einer Geheimhaltungserklärung ist die – nach Möglichkeit vorangekündigt – eines kurzen Schreibens, das entweder in Briefform übermittelt oder aber auch als schriftliche Vereinbarung zum Präsentationstermin vorgelegt werden kann.

Zudem wird empfohlen, keinerlei Präsentationsunterlagen (Prototypen, Pläne, Entwurfsskizzen und dgl. bzw. auch digitale Daten) beim Kunden/Auftraggeber zu belassen, solange kein Auftragsverhältnis zustande gekommen ist. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, dann ist mittels einer schriftlichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die übergebenen Unterlagen nach der Begutachtung umgehend retourniert werden. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Verlustes der Unterlagen diese gemäß der hierfür angefallenen Arbeitsleistung in Rechnung gestellt werden.

Handelt es sich um keine geladene Präsentation, sondern um die Präsentation eines bereits bestehenden Entwurfes zum Zweck einer möglichen Produktion durch einen Hersteller, ist es durchaus üblich, mit mehreren Firmen/Produzenten in Kontakt zu treten. Um eine möglichst zügige Abwicklung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, den (potenziellen) Produzenten darauf hinzuweisen, dass man auch mit anderen Firmen im Gespräch ist.

1.**Geheimhaltungserklärung**

als Sicherstellung/Bestätigung (meist vor einem Termin):

Sehr geehrte/r Herr/Frau

Name ...

Nochmals vielen Dank für die Möglichkeit eines persönlichen Termins, bei dem ich meine Arbeit vorstellen und präsentieren werde.

Titel des Projektes ...

Sie haben sicher Verständnis dafür bzw. sind sich dessen bewusst, dass sämtliche von mir am

Datum ...

gezeigten Entwürfe, Pläne, Prototypen und dgl. mein geistiges Eigentum sind und unter die engen Grenzen des urheberrechtlichen Schutzes fallen. Es ist mir – solange es zwischen uns nicht zu einer zukünftigen Kooperation kommt – daher nicht möglich, irgendwelche Unterlagen, Prototypen, Pläne, Entwurfsskizzen und dgl. bei Ihnen zu belassen.

Um größtmögliches professionelles Vorgehen in unserer (zukünftigen) Geschäftsbeziehung an den Tag zu legen, würde ich Sie bitten, mir nachstehende Erklärung bei meinem Besuch in Ihrem Hause unterfertigt zu übergeben.

Mit herzlichem Dank für Ihr Verständnis.

Name ...

Ort, Datum ...

Geheimhaltungserklärung

abgeschlossen am

(Datum) zwischen

(Name, Designstudio/DesignerIn)

(Adresse) und

(Name, Firma)

(Adresse)

Punkt 1

(Name DesignerIn)

präsentiert vereinbarungsgemäß am

(Datum) in seinem eigenen Namen und im Namen von

Entwürfe zu dem Projekt

(Titel des Projektes) Die Präsentation erfolgt bei

(Name des Kunden, Ort der Präsentation)

Punkt 2

Urheber der zu präsentierenden Entwürfe

(Titel der betreffenden Entwürfe/des Projekts bzw. entsprechende Nummerierung
o. Ä. zwecks Identifikation der Arbeiten)

ist

Punkt 3

(Name DesignerIn)

bleibt in jedem Fall Urheber und Eigentümer gemäß § 10 UrhG
der o. a. Entwürfe.

Adaptierung/Abänderung für eine ins Auge gefasste oder
jedwede andere Nutzung des Projektes

zum Zwecke von

ist unzulässig und bedarf der vorherigen ausdrücklichen und
schriftlichen Zustimmung des Urhebers und Eigentümers.

Punkt 4

Im Falle einer Auftragserteilung bzw. Realisierung meiner Ent-
würfe werden die entsprechenden Nutzungsrechte für

(hier Nutzungszweck, Nutzungszeitraum und Nutzungsraum spezifizieren)

erst bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars dem
Kunden

(Name des Nutzers bzw. Kunden, je nachdem, was vereinbart ist) eingeräumt.

Punkt 5

Sollte es zu keiner Auftragserteilung bzw. zu keiner Realisierung
des Projektes kommen, wird gegenseitiges Stillschweigen
vereinbart. Jede Weitergabe von gezeigten Ideen/Entwürfen
und Umsetzungsvorschlägen an Dritte ist unzulässig und gemäß
§ 16 UrhG verboten.

Punkt 6

Eine neuerliche Präsentation der von

(Name DesignerIn) gestalteten Entwürfe durch

(Name Firma) oder Dritte bzw. deren Realisierung im Rahmen eines
anderen Projektes bzw. deren Adaptierung/ Abänderung für
die ins Auge gefasste oder jedwede andere Nutzung bedarf der
ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers und Eigentümers.

Punkt 7

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
Gerichtsstand ist der Firmensitz des Urhebers.

Datum / Unterschrift DesignerIn

Datum / Unterschrift Firma

2.**Hinweis rechtlicher Natur**

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer solchen Geheimhaltungserklärung nicht um einen Schutz vor Nachahmung, Kopieren oder Plagiat handelt, sondern vielmehr um die Schaffung eines Registrier-Beweismittels sowie eine zivilrechtlich bindende Vereinbarung, präsentierte Entwürfe, Pläne, Prototypen und dgl. ohne Zustimmung des Urhebers bzw. ohne Kooperationsvereinbarung nicht zu verwenden.

Selbst die Hinterlegung bei einem Notar oder Anwalt, oder sogar die Anmeldung bzw. Registrierung als Muster, Patent und dgl. besagt nur, dass zu einem bestimmten Stichtag (Datum) ein (vielleicht später benötigtes) Beweismittel geschaffen wurde.

Impressum**Herausgeber und Verleger**

designaustria, DA, gegründet 1927,
ist die Berufs- und Interessensvertretung sowie
Informations- und Wissenszentrum für Design
und engagiert sich für Österreich als Designnation.

designaustria vertritt nationale Interessen
in internationalen Organisationen und ist Mitglied
des International Council of Graphic Design
Associations, ICOGRADA, des International Council
of Societies of Industrial Design, ICSID, und des
Bureau of European Designers Associations, BEDA.

Geschäftsstelle

designaustria im designforum,
MuseumsQuartier Wien,
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien,
T +43 (01) 524 49 49 – 0
F +43 (01) 524 49 49 – 4
E service@designaustria.at
www.designaustria.at
Geschäftsführer: Mag. Severin Filek
Büro: Mag. Nora Schischlik (Service),
Mag. Brigitte Willinger (Redaktion & Projekte),
Ulrike Willinger (Projekte & Service).

Redaktion

Ulrike Willinger, Severin Filek
Museumsplatz 1/Hof 7, 1070 Wien

Autor

Mag. Severin Filek

Layout & Artdirektion

Zeitmass, Kandlgasse 16/2/4, 1070 Wien

Papier

Bioset, 170 g/m², zur Verfügung gestellt von
Antalis Austria GmbH,
Obachgasse 32, 1220 Wien

Druck und Endfertigung

Advice PrePress und PrintService GmbH,
Lützowgasse 12–14, 1140 Wien

Copyright

© 2009 designaustria
Alle Rechte vorbehalten